



Klagen gegen dritte Teilgenehmigung für den Weiterbau und Betrieb der Ersatzbrennstoffanlage Stade rechtswidrig und nicht vollziehbar

LÜNEBURG. Der 12. Senat des Niedersächsischen Obergerichts hat mit zwei Urteilen vom 24. Oktober 2019 (AZ: 12 KS 118/17 bzw. 12 KS 127/17) den Klagen der Hansestadt Stade und eines benachbarten Obstbauern teilweise stattgegeben und die Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit der dritten und letzten immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung für den Weiterbau und den Betrieb der Anlage zur thermischen Verwertung nicht gefährlicher Abfälle im Industriegebiet Stade-Bützfleth festgestellt. Mit dieser Anlage soll durch die Verbrennung sogenannter Ersatzbrennstoffe (z. B. Verpackungen, Abfälle aus der Papierherstellung) Energie erzeugt werden.

Maßgeblich für den Teilerfolg der Klagen war Folgendes: Der dritten Teilgenehmigung waren in den Jahren 2008 und 2009 ein Vorbescheid sowie zwei Teilgenehmigungen vorausgegangen. Bereits der Vorbescheid entschied abschließend über den Standort der Anlage und legte einzuhaltende Grenzwerte für die Emissionen und die Schadstoffbelastung der Ersatzbrennstoffe fest. Schon kurz nach dem Ergehen des Vorbescheids wurde der Standort der Anlage jedoch um ca. 160 m nach Südosten verschoben, ohne den Vorbescheid – wie erforderlich – entsprechend zu ändern. Deshalb wirkt der Vorbescheid nicht mehr zugunsten des geänderten Vorhabens, und die dritte Teilgenehmigung konnte weder auf die allein im Verfahren zur Erteilung des Vorbescheids durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung noch auf die durch den Vorbescheid getroffenen Festlegungen aufbauen. Unabhängig davon wären eine erneute Umweltverträglichkeitsprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung insoweit erforderlich gewesen, als mit der dritten Teilgenehmigung – in Anpassung an eine 2013 eingetretene Verschärfung der Rechtslage – vereinzelt strengere Emissionsgrenzwerte als in dem Vorbescheid festgesetzt wurden, deren Einhaltung durch eine hierzu veränderte Rauchgasreinigungsanlage sichergestellt werden sollte.

Auf die Defizite an Umweltverträglichkeitsprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung konnten sich sowohl die Hansestadt Stade als auch der klagende Obstbauer erfolgreich berufen. Die Hansestadt Stade vermochte zudem mit Erfolg geltend zu machen, dass es zur Erteilung der dritten Teilgenehmigung ihres Einvernehmens bedurft hätte. Denn dieses Einvernehmen war weder erteilt noch ersetzt worden, obwohl dies deshalb eine Genehmigungsvoraussetzung war, weil die für den Standort der Anlage bestehenden Bebauungspläne unwirksam waren. Zugunsten der Klage des benachbarten Obstbauers wirkte sich auch aus, dass es an hinreichenden Festlegungen zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen fehlte, weil der Vorbescheid nicht zugunsten des Vorhabens wirkt. Die vereinzelt verschärfenden Neuregelungen der dritten Teilgenehmigung blieben nämlich vor diesem Hintergrund isoliert und lückenhaft.

Soweit die Klagen über ihren Teilerfolg hinausgehend auf eine Aufhebung der dritten Teilgenehmigung zielten, sind sie abgewiesen worden. Denn es kommt in Betracht, die Mängel des Genehmigungsverfahrens in einem ergänzenden Verfahren zu beheben.

Revisionen an das Bundesverwaltungsgericht hat der Senat wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssachen zugelassen.

S.-H. Gemeindetag • Reventiuallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger

der SHGT – info – intern

- Ämter
 - Gemeinden
 - Zweckverbände
- im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 07.10.2019

Reventiuallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 20.22.10 BÜ/BI
Zuständig: Herr Bülow
Telefon/Durchwahl: 50

SHGT - info - intern Nr. 167/19

Resolution des SHGT zu den Kommunal финанzen

Unter Bezugnahme auf Info intern Nummer 151/19 und 160/19 teilen wir mit:

Der Landesvorstand des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages hat am 26. September 2019 eine Resolution zu den Kommunal финанzen beschlossen. Diese Erklärung ist dem Info intern als **Anlage** beigelegt.

Die Erklärung wird von den Kreisverbänden des SHGT für die Öffentlichkeitsarbeit, politische Kontakte etc. genutzt. Sie kann auch von einzelnen Gemeinden oder Ämtern zum Beratungsgegenstand gemacht werden. Der Text wird auch in unserer Zeitschrift „Die Gemeinde“ veröffentlicht.

- Ende info - intern Nr. 167/19 -

Anlage

Resolution des Gemeindetages:

Die Kommunen jetzt stärken!

Worum geht es ?

Lebensqualität, Infrastruktur und Zusammenhalt: In den kommenden Wochen entscheidet sich, wie gut sich die Gemeinden in den nächsten Jahren um diejenigen Aufgaben kümmern können, die für die Menschen besonders wichtig sind: Schule, Kita, Straßen, Feuerwehren, Klimaschutz, Sportanlagen, Kultur, Integration und Soziale Fürsorge.

Die Menschen **vertrauen** von allen staatlichen Ebenen am meisten den Gemeinden und **den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern**. Die Gemeinden müssen dieses Vertrauen rechtfertigen können. Dafür brauchen sie **finanzielle Handlungsfähigkeit**.

Wo ist das Problem ?

- Das Gutachten zum kommunalen **Finanzausgleich** hat festgestellt:
 - Die Kommunen sind **unterfinanziert**, sie bräuchten zur Erfüllung ihrer Aufgaben deutlich mehr Geld.
 - Die Aufteilung der verfügbaren Steuermittel zwischen Land und Kommunen erfolgt **ungerecht zulasten der Kommunen**.
 - Eine gerechte Verteilung des Steueraufkommens erfordert eine **Erhöhung** des kommunalen Anteils an den Steuereinnahmen (Verbundsatz im Finanzausgleich).
- Die Landesregierung hat eine finanzielle Entlastung der Kommunen bei der **Kinderbetreuung** versprochen. Der Gesetzentwurf zur Kita-Reform bewirkt für viele Gemeinden aber das Gegenteil, nämlich **höhere Kosten und mehr Bürokratie**.
- Die **Integration** der Flüchtlinge wird durch den sog. Integrationsfestbetrag unterstützt. Diesen will das Land ab 2020 von 17 Mio. € auf 5 Mio. € pro Jahr kürzen.

Was ist zu tun ?

Die Gemeinden wollen eine **faire Vereinbarung** mit dem Land. Bei aktuellen Gesetzen **muss der Landtag handeln**.

- Das **Urteil des Landesverfassungsgerichts** und das **Gutachten zum Finanzausgleich** müssen Konsequenzen haben. Die ungerechte Verteilung der Mittel muss beseitigt werden. Die **Kommunen benötigen also einen größeren Anteil der Steuereinnahmen**. Dafür ist eine **Anhebung des Verbundsatzes im FAG** notwendig. Dies kann in mehreren Schritten erfolgen.
- Das Land muss für eine Entlastung aller Gemeinden bei der Finanzierung der Kindertagesstätten sorgen. Nur dann ist der weitere Ausbau der Kinderbetreuung leistbar. Dafür ist der **Gesetzentwurf zur Kita-Reform** an entscheidenden Stellen zu ändern. Zahlreiche konkrete Vorschläge der Gemeinden liegen vor. So geht es:
 - Das Land zahlt an die Kommunen nach Gruppenpauschalen (objektbezogen).

- Der kommunale Finanzierungsanteil der Tagespflege bleibt beim Kreis.
- Weniger Verwaltungsaufwand, insb. bei Bedarfsplanung und Trägersauswahl.
- Der geplante Wohngemeindeanteil ist zu streichen, die kommunale Finanzierung der Einrichtungen wird bei den Standortgemeinden konzentriert.
- Mehr Flexibilität, damit der Rechtsanspruch auf Betreuung erfüllt werden kann.
- Ein kommunaler Gesamtfinanzierungsanteil von einem Drittel bleibt das Ziel.
- Die für 2020 geplanten finanziellen **Kürzungen** durch das Land gegenüber den Kommunen in den Bereichen **Integration** und **Soziales** sind zu **verhindern**. Bund und Land dürfen die **Kommunen bei der Integration nicht alleine lassen!**

Fazit

Die Bürgerinnen und Bürger haben berechtigte Erwartungen an **leistungsfähige Gemeinden**.

Es ist Aufgabe des Landes, für diese Leistungsfähigkeit der Gemeinden zu sorgen. Die **Gleichrangigkeit der Aufgaben von Land und Kommunen** muss beachtet werden.

Die Gemeinden erwarten vom Land:

- Eine nachhaltige finanzielle Stärkung der Gemeinden durch eine Anhebung des Verbandsatzes im Finanzausgleich muss vereinbart werden.
- Die Sorgen der Gemeinden vor zusätzlichen Mehrbelastungen bei der Kinderbetreuung dürfen nicht länger ignoriert werden.
- Angedrohte Kürzungen bei der Integration muss das Land zurücknehmen.

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag
 Reventlouallee 6
 24105 Kiel
 info@shgt.de
 www.shgt.de

Beschluss des Landesvorstandes des SHGT vom 26. September 2019